

Antirassistisches Netzwerk Baden-Württemberg
c/o Aktion Bleiberecht Freiburg
Adlerstr. 12
79098 Freiburg

An den
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
PETITIONSAUSSCHUSS

01. Oktober 2019

**Ergänzendes Schreiben zur Petition
an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg**

Aktenzeichen: Petition 16/03396; Antirassistisches Netzwerk Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die von uns eingegebene Petition durch einige Punkte zum Thema **Dublin-Gefangene, Traumatisierung/besondere Schutzbedürftigkeit, Unzulässigkeit der Haft, Telefon/Internetanschluss und Taschengeld** ergänzen.

'Dublin-Gefangene' in der Abschiebehaft Pforzheim

Artikel 10 Haftbedingungen

(1) Die Haft der Antragsteller erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so wird der in Haft genommene Antragsteller gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht und es kommen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Haftbedingungen zur Anwendung. In Haft genommene Antragsteller werden, so weit möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht**

*- RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013

VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Frage 1:

Nach Art. 28 IV Dublin III-VO i.V.m. Art.10 I 2. UA Aufnahmerichtlinien ist eine Trennung von Asylsuchenden und sonstigen Abschiebegefangenen vorgesehen. Eine generelle Unterbringung von 'Dublin-Gefangenen' mit Personen (Asylantragsteller*innen) die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ist nicht erlaubt. Warum werden im Abschiebegefängnis dennoch sogenannte 'Dublin-Gefangene' inhaftiert?

Traumatisierung / besondere Schutzbedürftigkeit

Artikel 21

Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

*- RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013

Artikel 22 (1) 3.Absatz

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

Laut einer Studie (DEVAS) gaben „drei von vier Betroffenen in Abschiebungshaft an, dass sich die Inhaftierung auf ihre physische Gesundheit auswirkte und Symptome wie Kopfschmerzen, Erschöpfung, Hautkrankheiten und Bauchschmerzen auftraten (vgl. JRS2010, 17). Die Betroffenen sahen die Ursache für ihre Symptomaten in bestehenden psychischen Problemen, die als Folge der Inhaftierung auftraten“ (...) Die Betroffenen in Haft schilderten Probleme wie: „(...) Traurigkeit, Wutgefühl, Schlaflosigkeit, Anspannungs- und Stressgefühl, Selbstmordgedanken und Verwirrung“ (ebd.).

<https://www.socialnet.de/materialien/attach/254.pdf>

Etwa 40 Prozent der Menschen die in Europa Schutz suchen haben mehrfache traumatische Erfahrungen bis hin zu Folter durchlitten. „Unbestritten ist, dass für Traumatisierte die Abschiebungshaft eine Retraumatisierung bedeutet, wodurch sich die gesundheitlichen Folgen verstärken und verfestigen und es zu schweren psychischen Krisen mit Suizidalität kommen kann.“

Frage 2:

Nach Artikel 21 und 22 der Europäischen Richtlinie müssen Personen mit besonderen Bedürfnissen auch in der Abschiebehaft nach anerkannten Behandlungsstandards behandelt werden. Nach uns vorliegenden Informationen existiert im Abschiebegefängnis Pforzheim für besonders Schutzbedürftige keine

spezielle medizinische Versorgung die national und international anerkannten Behandlungsstandards entspricht. Wie viele Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (wie z.B. Personen mit Traumata) waren in den Jahren 2017, 2018 und dem ersten Halbjahr 2019 in Pforzheim Inhaftiert? Wie wurden diese Personen medizinisch versorgt? Wie lange dauerten ärztliche Untersuchungen im Schnitt? Gibt es psychologische oder psychiatrische Betreuung in der Abschiebehafte in Pforzheim? Wenn ja, seit wann und durch welche Institution? Wenn nein, warum nicht? Gibt es eine Gesundheitsuntersuchung vor der Inhaftierung?

Unzulässigkeit der Haft

§ 62 Abschiebungshaft

„(1) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.“

Wie in diesem Schreiben kurz dargelegt, wirkt sich jeder Tag Abschiebehafte stark auf die Gesundheit der Betroffenen aus. Weiterhin wird den Inhaftierten jeder Tag der Abschiebehafte in Rechnung (315,40 €/Tag) gestellt und auch nach dem BGH v. 13.09.2018, V ZB 57/58 muss jeder Tag der Abschiebehafte auch begründet werden.

Frage 3:

Gab es in der Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim jemals eine Freilassung eines 'Abschiebehäftlings' gegen Hinterlegung einer Kaution? Konnte ein Gefangener aus dem Abschiebegefängnis Pforzheim 'freiwillig ausreisen', nach dem er dies verlangt hat? Gab es solche Anträge von Gefangenen und wurde diesen (mündlichen) Anträgen nachgegangen? Gab es eine Freilassung aus der Abschiebehafte mit der Auflage einer Meldepflicht bei der Polizei? Wenn nein, warum findet §62 AufenthG in der Pforzheimer Abschiebehafte keine Anwendung?

Telefon und Internetanschluss

§ 62a Abs. 2 AufenthG:

„Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.“

Geflüchtete werden im Abschiebegefängnis in Pforzheim eingesperrt und wissen oft nicht wo sie sich befinden. Sie können Angehörige nicht verständigen. Dazu gibt es zahlreiche Beispiele. Das Smart- oder Iphone wird ihnen abgenommen. Auch während ihrer Zeit im Abschiebegefängnis dürfen die Gefangenen das Smartphone nicht benutzen, obwohl ihre tägliche Kommunikation über Facebook, Whats App, Instagramm etc. stattfindet. In der JVA Büren, in Darmstadt sind Smartphone zugelassen. Gefangene in der Abschiebehafte sind keine Straftäter. Der permanente Zugang zum Internet ist für ihr Verfahren wichtig,

insbesondere auch deshalb, da sie sich in einer Ausnahmesituation befinden. Damit können dem Gefangenen für das Verfahren wichtige Dokumente/Schreiben schnell zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Tag, vielleicht jede Stunde zählt.

Frage 4:

Aus welchen Gründen werden in der Abschiebehafte in Pforzheim keine Smartphones zugelassen? Informiert die Abschiebehafteinrichtung in Pforzheim mögliche Angehörige über die Festnahme der Gefangenen? Alle Kontakte, Telefonnummern etc. der Abschiebegefangenen sind im Smartphone gespeichert. Haben die Gefangenen Zugang zu ihrem Smartphone und damit auch zu notwendigen Telefonnummern?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Landtagsanfrage Drucksache 16 / 2468

Antworten S.3/4 des Minister des Innern, Digitalisierung und Migration. „Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 FlüAG zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes während des Abschiebungshaftvollzuges. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht daher gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe.“ „Taschengeld können nur Untergebrachte erhalten, die nicht über ausreichend eigene Gelder verfügen, was in der überwiegenden Anzahl der Fälle zutrifft. Der Taschengeldsatz berücksichtigt, dass die Untergebrachten durch die Einrichtung versorgt werden; dieser deckt somit nur verbleibende individuelle Bedürfnisse (z. B. Telefon, Postverkehr, Tabakkonsum, Erwerb eigener Lebensmittel oder Getränke usw.) ab. Soweit Untergebrachte bedürftig sind, erhalten diese einen einheitlichen Taschengeldsatz.“

Frage 5:

Wie hoch liegt der Taschengeldsatz im Abschiebegefängnis in Pforzheim für die einzelnen Gefangenen? Wann wird das 'Taschengeld' ausbezahlt? Bekommt ein Abschiebegefangener, der nur wenige Tage sich in der Abschiebehafte befindet, ein Taschengeld? Können Abschiebegefangene von ihrem Taschengeld SIM Karten kaufen?

Wir bitten Sie das nachträgliche Schreiben in ihre Beratung miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Antirassistisches Netzwerk Baden-Württemberg